

Die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) – Fragen und Antworten

a. Bin ich vom Anwendungsbereich erfasst?

Die DL-InfoV ist grundsätzlich auch für Handwerksbetriebe beachtlich, dies unabhängig davon, ob sie aktiv grenzüberschreitend im Ausland tätig sind, oder nicht. Erfasst wird die Erbringung von Dienstleistungen, wobei dieser Begriff in einem weiten Sinne zu verstehen ist. Nur Betriebe, deren Aktivität auf den reinen Warenverkauf beschränkt ist, sind hiervon nach überwiegender Auffassung ausgenommen, dies genauso wie die Gesundheitshandwerke im Bereich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen. Da die DL-InfoV neues Recht ist und bisher keine Erfahrungen in der Anwendung der Regeln durch die zuständigen Behörden bestehen, sollten in Zweifelsfällen lieber die Vorgaben der Verordnung umgesetzt werden, um ein mögliches Bußgeld zu vermeiden.

b. Welche konkreten Informationen muss ich stets zur Verfügung stellen?

Diese Informationen werden in § 2 Abs. 1 der Verordnung abschließend aufgelistet. Nachfolgend werden die einzelnen Informationspflichten kurz erläutert.

1. Angabe des Namens bzw. der Firma; d.h. bei natürlichen Personen der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname, bei Personengesellschaften und juristischen Personen die vollständige Angabe des Firmennamens und – auch wenn in der DL-InfoV nicht explizit genannt – des Vertretungsberechtigten (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter).
2. Nennung der vollständigen Postanschrift (d.h. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer bzw. Anschrift der Niederlassung). Bei mehreren Niederlassungen ist im Zweifel die Hauptniederlassung anzugeben. Nicht ausreichend ist eine Postfachangabe. Des Weiteren sind Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme erforderlich (d.h. Telefonnummer plus eMail-Adresse oder Faxnummer).
3. Sofern eine Registereintragung (insbes. Handelsregister) vorliegt, sind Angaben zum Register und zur Registernummer zu machen. Dies gilt auch für ausländische juristische Personen (z.B. Ltd.) mit Niederlassung in Deutschland.
4. Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist die zuständige Behörde mit Anschrift zu nennen. Handwerksbetriebe (egal ob Anlage A oder B zur HwO) geben hier ihre Handwerkskammer mit Anschrift an.
5. Sofern vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz anzugeben.
6. Wenn ein zulassungspflichtiger Handwerksberuf der Anlage-A zur Handwerksordnung ausgeübt wird, sind folgende Angaben erforderlich:
 - Gesetzliche Berufsbezeichnung
 - Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde
 - Kammer, der der betreffende Betrieb angehört (vollständige Postanschrift); Anmerkung: Verpflichtung folgt bereits aus Nr. 4
7. Unternehmen sind zur Angabe der von ihnen verwendeten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB) i.S.d. § 305 BGB vor Vertragsabschluss verpflichtet. Da AGB nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie der anderen Vertragsseite bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden, sollte die Verpflichtung in der Praxis keine Probleme bereiten.

8. Zu informieren ist des Weiteren über Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln, mit denen vertraglich festgelegt wird, das Recht welches Staates auf den Vertrag Anwendung findet bzw. welches Gericht für etwaige Streitigkeiten zuständig sein soll. Wenn Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln bereits Bestandteil der AGB sind, müssen sie nicht darüber hinaus noch einmal gesondert genannt werden.
9. Sofern Garantien bestehen, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, sind diese anzugeben. Aufgrund des Anwendungsbereichs der DL-InfoV ist davon auszugehen, dass Unternehmen nicht über Herstellergarantien veräußerter Waren informieren müssen, da es sich nicht um eine Erbringung von Dienstleistungen handelt. Auch bei gemischten Verträgen ist davon auszugehen, dass der Einbau von Waren sich regelmäßig von den Dienstleistungen abtrennen lässt und somit beispielsweise nicht über Herstellergarantien eingebauter Gegenstände zu informieren ist, sondern allein über etwaige Garantien für die erbrachten Dienstleistungen, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen. Hieran besteht regelmäßig ein betriebliches Eigeninteresse, da besondere Garantien werblich als Alleinstellungsmerkmal genutzt werden können.
10. Anzugeben sind die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich dies nicht bereits aus dem Zusammenhang ergibt. Entsprechende Angabenpflichten werden insbesondere dann zu bejahen sein, wenn es sich um nicht standardisierte handwerkliche *Dienstleistungen* handelt, die eine gewisse Komplexität aufweisen und deren wesentliche Merkmale daher für den Vertragspartner nicht direkt ersichtlich sind. Typischerweise werden hier im Vorfeld des Vertragsabschlusses im Dialog mit dem Kunden Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen genauer konkretisiert und im Kontext der Auftragserteilung schriftlich fixiert. Daher dürfte die Beachtung der Verpflichtung keine besonderen Probleme bereiten.
11. Bei Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung haben Angaben zu dieser (Name und Anschrift des Versicherers, räumlicher Geltungsbereich) zu erfolgen. Nicht erforderlich sind indes eine Nennung der Deckungssumme oder weitere Angaben zur Versicherungspolice wie etwa die Versicherungsnummer. Zwar ist der Begriff der Berufshaftpflichtversicherung eng gefasst. Bei Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung sollten jedoch im Zweifel entsprechende Angaben gemacht werden, um einen etwaigen Rechtsverstoß zu vermeiden.

c. Wie kann die Verpflichtung zur steten Informationsbereitstellung erfüllt werden?

Unternehmer können Dienstleistungsempfängern die stets zur Verfügung zu stellenden Informationen

- von sich aus mitteilen (z.B. per eMail, postalisch, im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen oder vorvertraglich geführter Gespräche),
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind (z.B. durch Aushang oder Auslegen eines Info-Blatts),
- über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen (Einstellen der Informationen im Internet-Auftritt des Betriebs; Internet-Adresse muss Dienstleistungsempfänger bekannt gemacht werden oder leicht auffindbar sein), oder

- in alle zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen (z.B. Betriebsbroschüren, Prospekte).

Jeder Handwerker kann frei entscheiden, nach welcher der vier vorgenannten Möglichkeiten er die im Katalog des § 2 Abs. 1 DL-InfoV aufgeschlüsselten Informationen jeweils zur Verfügung stellt. So kann etwa ein Teil der Informationen auf der eigenen Internet-Seite eingestellt, ein anderer Teil den Kunden von sich aus mitgeteilt werden. Die nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV stets zur Verfügung zu stellenden Informationen sind also nicht alle zusammen über ein Medium anzubieten. Vielmehr hat der Unternehmer hier eine Gestaltungsfreiheit, die eine optimale Anpassung an die betrieblichen Strukturen zulässt. Auch kann von Fall zu Fall eine Informationsbereitstellung auf unterschiedlichem Wege erfolgen.

d. Wie erfülle ich diese Verpflichtung zur Informationsbereitstellung am einfachsten?

Handwerksbetriebe, die über eine eigene Internet-Seite verfügen, sind bereits nach derzeit geltendem Recht (§ 5 Telemediengesetz) zur Anbieterkennzeichnung (*Impressum*) verpflichtet. Die Pflichtangaben des Impressums sind teilweise deckungsgleich mit denjenigen nach der DL-InfoV. So werden die ersten sechs der unter b. genannten Informationspflichten inhaltlich durch die Impressumspflicht abgedeckt. Naheliegend ist daher, das Impressum um einen Zusatz zu ergänzen, dass durch die Angaben auch die Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 der DL-InfoV erfüllt werden sollen. So ist etwa eine Betitelung mit *Anbieterkennzeichnung/Informationspflichten nach DL-InfoV* denkbar. Besteht eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, so sollten die Internet-Angaben diesbezüglich unter Angabe von Name und Anschrift des Versicherers sowie des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes ergänzt werden.

Bezüglich der verbleibenden Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 – 10 ist folgendes anzumerken:

- Die Verpflichtung zur Information über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bedeutet nicht, dass ein Unternehmer all seine AGB in einer endlosen Litanei aufzulisten hat. Vielmehr muss eine Angabe der AGB nur dann erfolgen, wenn sie in einer konkreten Vertragsanbahnungsphase auch tatsächlich zur späteren Anwendung kommen sollen. Da AGB nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie der anderen Vertragsseite bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden, ändert sich im Grunde genommen nichts.
- Da Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln bereits regelmäßig Bestandteil der AGB sind, müssen sie nicht darüber hinaus noch einmal gesondert genannt werden. Auch insoweit gibt es daher keine Zusatzbelastung.
- Die Pflicht zur Angabe der wesentlichen Merkmale der Dienstleistung besteht nur, soweit sich dies nicht bereits aus dem Zusammenhang ergibt, was bei einfachen handwerklichen Dienstleistungen regelmäßig der Fall sein dürfte. Die Angabenpflichten sind damit vor allem bei nicht standardisierten handwerklichen *Dienstleistungen* relevant. Hier werden in der Praxis im Vorfeld der Leistungserbringung mit dem Kunden sowieso Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen genauer konkretisiert und sodann

Gegenstand der Auftragserteilung. Es ist davon auszugehen, dass dies den Anforderungen der DL-InfoV genügt. Dennoch kann es – auch aus Gründen der Außendarstellung gegenüber potentiellen Kunden – zweckmäßig erscheinen, das umfassende Leistungsspektrum des eigenen Unternehmens in einer Auflistung darzustellen.

- Es ist nur über etwaige Garantien für die erbrachten Dienstleistungen, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, zu informieren. Gibt ein Handwerker solche Garantien, so ist es in seinem ureigensten Interesse, Kunden darauf hinzuweisen, da es sich um ein werblich nutzbares Alleinstellungsmerkmal handelt.

Im Ergebnis bringen die Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 – 10 für Handwerksbetriebe erfreulich wenig Neues. Unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten kann erwogen werden, auch AGB oder Hinweise auf Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln sowie etwaige Garantien für erbrachte Dienstleistungen über die eigene Internet-Seite zur Verfügung zu stellen.

So Ihr Betrieb über keine eigene Internet-Seite verfügt und der Geschäftsverkehr mit Kunden in den Geschäftsräumen stattfindet, bietet sich ein Aushang mit den in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 der DL-InfoV genannten Informationen in den Geschäftsräumen an. Ansonsten kommt insbesondere eine Mitteilung per eMail, durch ein Info-Blatt oder eine mit dem entsprechenden Datensatz versehene Visitenkarte, im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen oder vorvertraglich geführter Gespräche in Betracht.

e. Muss ich über die unter b. genannten "stets zur Verfügung zu stellenden Informationen" hinaus auf Nachfrage als Handwerksunternehmer weitere Informationen geben?

Ja. Dabei sind im Handwerksbereich folgende Punkte beachtlich:

- Ein Dienstleistungsempfänger kann eine Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und des Zugangs zu selbigen verlangen. Eine nähere Konturierung des Begriffs fehlt. Um Probleme zu vermeiden, da es mit der Auslegung und Anwendung der DL-InfoV bisher keine Erfahrungswerte gibt, sollte bei Bedarf auf die HwO und ggf. ergänzend auf die jeweils einschlägige(-n) Aus- bzw. Weiterbildungsordnung(-en) verwiesen werden. Ausreichend ist die Benennung des Gesetzes bzw. der Ausbildungsordnung sowie einer Fundstelle in einer öffentlichen Sammlung. Eine Fundstellenaufzählung ist über die ZDH-Internet-Seite unter folgenden Links abrufbar:
<http://www.zdh.de/bildung/ausbildung/ausbildungsberufe/ausbildungsordnungen-anlage-a.html>
<http://www.zdh.de/bildung/weiterbildung.html>
<http://www.zdh.de/daten-und-fakten/das-handwerk/die-handwerksordnung.html>
In der Praxis dürften solche Informationsanfragen von Dienstleistungsempfängern Seltenheitswert haben, da sie ihnen kaum einen erkennbaren praktischen Mehrwert liefern. Ausreichend ist zu wissen, wo man im Bedarfsfall nachrecherchieren kann.
- Die DL-InfoV sieht vor, dass Unternehmer auf Anfrage Auskünfte über Verhaltenskodizes geben sollen, denen sie sich unterworfen haben. Unter dem Begriff Verhaltenskodex ist ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle

zu verstehen, dem sich eine Berufsgruppe oder ein klar abgrenzbarer Teil einer Berufsgruppe unterwirft, um bestimmte Verhaltensweisen einem zuvor definierten Qualitätsstandard anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass nur Verhaltenskodizes erfasst werden, die auf einer (Selbst-) Verpflichtung von Dienstleistungserbringern zu einer Leistungserbringung entsprechend der definierten Standards gegenüber Dienstleistungsempfängern beruhen. Rein interne Leitbilder etc. werden mithin nicht erfasst. Dass Betriebe, die sich – etwa im Rahmen einer Gütegemeinschaft – einem besonderen Standard unterworfen haben, Kunden auf Nachfrage darüber informieren, versteht sich eigentlich von selbst, da es sich um ein werblich nutzbares Alleinstellungsmerkmal handelt.

- Handwerksbetriebe müssen Dienstleistungserbringern auf Anfrage mitteilen, ob sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen haben oder einer Vereinigung angehören, welche(-r) ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht. So dies der Fall ist, haben insbesondere Angaben zum Verfahrenszugang sowie nähere Informationen über die Voraussetzungen zu erfolgen. Es sollten Name/Bezeichnung der Streitschlichtungsstelle, Postanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) sowie Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme (Telefonnummer, eMail-Adresse oder Faxnummer) angegeben werden. Existieren eine Verfahrensordnung oder allgemeine Informationen zu Verfahrensdauer und Kosten, so sollte auf diese verwiesen werden; die Angabe eines Internet-Links dürfte ausreichend sein.

Nach Sinn und Zweck müssen Angaben zum Schlichtungsverfahren nur dann erfolgen, wenn der Dienstleistungserbringer sich zur Beteiligung an einem entsprechenden Verfahren verpflichtet hat oder aber zumindest die Bereitschaft zur Teilnahme an einem räumlich und sachlich zuständigen System der außergerichtlichen Streitbeilegung besteht. Die Angabe erfolgt hier letztendlich auch im Eigeninteresse des jeweiligen Betriebs, um etwaige Prozessrisiken zu minimieren. Existiert zwar eine Schlichtungsstelle, die theoretisch angerufen werden könnte, mangelt es aber an der Bereitschaft und Selbstverpflichtung des jeweiligen Handwerksbetriebs, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, so würde die Information über die Existenz eines Streitschlichtungsverfahrens keinen Mehrwert darstellen. In der Praxis wird der Regelung vor allem für Innungsbetriebe eine gewisse Bedeutung zukommen, wenn in ihrem Bereich ein System der außergerichtlichen Streitbeilegung etabliert ist.

Hinweis: Verfügt Ihr Betrieb über ausführliche Informationsunterlagen (z.B. Betriebsbroschüren, Prospekte, nicht indes Werbeflyer), so müssen hierin Angaben zu Verhaltenskodizes und Streitschlichtungsverfahren erfolgen, wenn sich der Betrieb einem Verhaltenskodex unterworfen hat bzw. ein Streitschlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung angeboten wird.

f. Enthält die DL-InfoV auch eine Regelung zu Preisangaben?

Ja, allerdings hat sie allein für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Kunden, die nicht Letztverbraucher im Sinne der PAngV sind, Bedeutung. Auch hier gilt, dass die Preisangaben vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Leistungserbringung dem Dienstleistungsempfänger in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Erfasst werden im Vorhinein festgelegte Preise für Dienstleistungen. Über diese hat der Dienstleistungserbringer zu informieren, d.h. er muss sie von sich aus mitteilen oder am Ort der Leistungserbringung bzw. des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind; alternativ ist des Weiteren eine leichte Zugänglichmachung über das Internet oder in ausführlichen Informationsunterlagen möglich. Erfasst werden hiervon namentlich Stundensätze und Pauschalangebote. Sofern die Preise für Dienstleistungen nicht im Vorhinein festgelegt sind, sind sie auf Anfrage mitzuteilen. Wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder es ist ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

g. Was bedeutet das Verbot diskriminierender Bestimmungen?

Auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz von EU/EWR-Bürgern beruhende diskriminierende Anforderungen bzw. Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, sie sind durch objektive Kriterien sachlich gerechtfertigt.

h. Was kann passieren, wenn ich gegen meine Verpflichtungen nach der DL-InfoV verstoße?

Die DL-InfoV selbst sieht die Ahndung von Verstößen durch Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 1.000 € durch die zuständige Behörde vor.

Umsetzung der Informationspflichten nach § 2 DL-InfoV in der Praxis

Sofern Ihr Betrieb über eine Internet-Seite verfügt und Sie die nach dem Telemediengesetz bestehende Anbieterkennzeichnungspflicht (*Impressumpflicht*) erfüllen, haben Sie bereits einen wichtigen Teil der nach der DL-InfoV bestehenden Informationspflichten abgedeckt. Die neuen Regelungen der DL-InfoV sollten zum Anlass genommen werden, ein existierendes Impressum kurz auf inhaltliche Vollständigkeit zu überprüfen.

Hinweis: Das Bundesministerium der Justiz stellt im Internet ausführliche Informationen zu Impressumspflichten für Betreiber von Internet-Seiten zur Verfügung, die unter <http://www.bmj.bund.de/musterimpressum> abrufbar sind. Jeder Handwerksbetrieb muss auf einer eigenen Internet-Seite die Impressumspflichten beachten, da Verstöße zu Sanktionen führen können.

Zudem sollte kenntlich gemacht werden, dass der Datensatz nicht allein der Umsetzung der Anbieterkennzeichnungspflicht nach dem Telemediengesetz dient, sondern auch der Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 der DL-InfoV. So könnte etwa der Hinweis auf die Anbieterkennzeichnung ergänzt werden, indem auf "Impressum/Hinweis nach DL-InfoV" verwiesen wird.

1. Eine Anbieterkennzeichnung (*Impressum*), die auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 der DL-InfoV bestehenden Informationspflichten abdeckt, sieht wie folgt aus:

Anbieterkennzeichnung/Hinweis nach DL-InfoV

[Bei Gesellschaften]

Heinz Mustermann GmbH
Handelsregister Musterstadt:
HRB 12345
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Heinz Mustermann
Musterstrasse 1
10000 Musterstadt
Tel.: + 49 10 30300000
Fax: + 49 10 30300001
E-Mail: info@mustermann.de

[Bei natürlichen Personen]

Heinz Mustermann
Musterstrasse 1
10000 Musterstadt
Tel.: + 49 10 30300000
Fax: + 49 10 30300001
E-Mail: info@mustermann.de

[Bei Betrieben d. Anlage A zur HwO]

Dachdecker (Deutschland)
Handwerkskammer Musterstadt
Musterring 111
10000 Musterstadt

[Bei Betrieben d. Anlage B zur HwO]

Mitglied der
Handwerkskammer Musterstadt
Musterring 111
10000 Musterstadt

Berufsrechtliche Regeln*:

- [Handwerksordnung](#)
- Einschlägige Aus- bzw. Weiterbildungsordnung (vgl. e.)
- Ggf. Sachverständigenordnung bei Betätigung als SV im Handwerk

[nur soweit vorhanden]

Umsatzsteueridentifikationsnummer gem. § 27a UStG:
USt-IdNr. DE1000000000

* Die Angaben zu berufsrechtlichen Regeln sind bei Internet-Seiten nach dem Telemediengesetz Pflichtangaben, nach der DL-InfoV indes auf Nachfrage zu erbringende Angaben.

2. Die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 – 11 der DL-InfoV bestehenden Informationspflichten lassen sich im Internet durch folgende Hinweise umsetzen:

Für durch unser Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
... (ggf. als PDF-Dokument(-e) hinterlegen)

[nur soweit vorhanden und nicht bereits Gegenstand der AGB]

Angaben zu Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln

[nur soweit vorhanden und nicht bereits Gegenstand der AGB]

Angaben zu Garantien für Dienstleistungen, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen

[nur in generalisierter Form möglich; Konkretisierung jeweils bei Geschäftsanbahnung erforderlich, so für den Vertragspartner nicht bereits aus dem Zusammenhang ersichtlich]

Ausführungen zum Dienstleistungsspektrum

[nur soweit vorhanden]

Angaben zu einer bestehenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, so z.B.:

Betriebshaftpflichtversicherung
Musterstadt Versicherungs AG
Musterdamm 100
10000 Musterstadt
Räumlicher Geltungsbereich: Deutschland, ... (In Zweifelsfällen mit der Versicherung abklären)

3. Folgende Angaben sind auf Anfrage zu machen, können aber auch stets erfolgen:

[nur soweit vorhanden]

Angaben zu Verhaltenskodizes, so z.B.:
Muster-Gütegemeinschaft
Mustergasse 11
10000 Musterstadt

[nur soweit vorhanden]

Außergerichtliche Streitschlichtung
Schlichtungsstelle Musterstadt
Musterallee 100
10000 Musterstadt
Tel.: + 49 10 30300100
Fax: + 49 10 30300101
E-Mail: info@schlichtungsstelle-musterstadt.de
Verfahrensordnung abrufbar unter: www.schlichtungsstelle-musterstadt.de

Handwerksbetriebe ohne eigene Internet-Seite können die vorgenannten Informationen auf jede andere der unter c. genannten Arten bereitstellen. Für die unter 1. genannten Pflichtangaben bietet sich insbesondere ein Aushang oder die Auslage eines Info-Blatts an, außerhalb von Geschäftsräumen die Nutzung einer Visitenkarte (vgl. näher unter d.). Der in dem Muster zur Anbieterkennzeichnung erfolgte Hinweis auf berufsrechtliche Regeln ist dabei verzichtbar, da diese Angabe nach der DL-InfoV nur auf Nachfrage zu erfolgen hat und allein bei Internet-Seiten nach dem Telemediengesetz Pflichtangabe ist.

Rechtlicher Hinweis: Die DL-InfoV ist neues Recht, zu dem es bisher weder eine gefestigte Rechtsanwendungspraxis noch Rechtsprechung gibt. Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise und Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die in ihm enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit dieses Merkblatts übernommen werden.